



# Satzung des BVB – Fanclub Lippborg

## §1 Gründung

- (1) Der BVB – Fanclub trägt den Namen „BVB-Fanclub Lippborg“.
- (2) Der BVB – Fanclub Lippborg wurde am 13.11.1987 in der Gaststätte Hagedorn gegründet.
- (3) Die offizielle Homepage des Fanclubs lautet: [www.bvb-lippborg.de](http://www.bvb-lippborg.de)
- (4) Gründungsmitglieder:
  - Werner Ostermann
  - Willi Ahrens
  - Werner Risse
  - Heinz Opperbeck
  - Dirk Limbrock
  - Norbert Mittelstädt
  - Klaus Schlakat
  - Heinz Wunderlich
  - Bernhard Graewer
  - Hubert Vester
  - Stefan Ahrens

## §2 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der BVB- Fanclub Lippborg ist ein Verein zur Pflege der Kameradschaft der Anhänger von Borussia Dortmund. Ziel des Vereins ist es, das Ansehen der Fans des BV Borussia Dortmund durch ein ordentliches Auftreten und gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Die Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen
- Die Begeisterung von Menschen jeder Altersgruppe für den Fußballsport im Allgemeinen und des BVB, sowie die Vermittlung der Werte Fairness, Gleichberechtigung und Integration im Speziellen.

- Die gezielte Förderung und Unterstützung von sozialen und sportlichen Projekten im lokalen Bereich.
- Die Kontaktaufnahme und –pflege mit Fanclubs des BVB und anderer Fußballvereine im In- und Ausland und mittelfristig die Schaffung von freundschaftlichen Partnerschaften und Förderung der internationalen Völkerverständigung.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Seine Mitglieder distanzieren sich von jeder Art rechtsradikaler Parolen, Gewaltanwendung und Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, Hautfarbe, Religion und des Geschlechts.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Lippetal-Lippborg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Beginn der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Clubs kann jeder werden, der die Clubsatzung anerkennt . Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 €, welcher jeweils spätestens am 15. Januar eines Jahres auf dem Fanclub Konto eingezahlt werden muss. Bei einmaliger Nichtzahlung erfolgt der Mitgliedsausschluss.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

(3) Als Aufnahmegebühr wird eine Pauschale von 10 € erhoben.

(4) Die Annahme der Mitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen verwehrt werden.

(5) Bei minderjährigen Personen (beitragsfrei bis zum 18. Lebensjahr) muss ein Erziehungsberechtigter zusätzlich als beitragspflichtiges Mitglied eintreten.

### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Clubvermögens ist ausgeschlossen, es hat keinen Anspruch auf Auszahlung bereits gezahlter Beiträge.

(2) Ein Ausschluss kann aufgrund vereinschädigendem Verhaltens erfolgen. Als solches gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen diese Satzung. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden und wird nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds vom Vorstand einstimmig beschlossen.

(3) Nach beendeter Mitgliedschaft ist eine erneute Aufnahme erst wieder nach 6 Monaten möglich.

### **§5 Organisation**

(1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ort und ihr Termin sind spätestens drei Wochen zuvor per Email bzw. auf dem Postwege bekannt zu geben.

(2) Notwendige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes mit Jahresbericht und Kassenbericht
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Clubmitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ort und Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ihr Verlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss innerhalb der folgenden vier Wochen angefertigt und jedem Mitglied bei Wunsch online zur Verfügung gestellt werden.

## **§7 Vorstand**

(1) Die Leitung des Clubs und seine Vertretung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier volljährigen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzende/-n, einen Kassierer/ -in/stv. Vorsitzende/n, einen Schriftführer/-in, sowie einen Fanbeauftragten. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Bedarf können Beisitzer durch den Vorstand benannt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich danach nicht die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die Mehrheitsverhältnisse zwischen den Kandidaten entscheiden. Entfällt danach auf mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl abgegebener Stimmen, entscheidet eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Zu seiner Entlastung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung hierzu einen Jahresbericht vor.

(4) Ein Vorstandmitglied muss zwingend Mitglied beim BV. Borussia Dortmund 09 e.V. sein.

## **§8 Finanzierung**

(1) Der Kassenbestand wird am Ende des Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Korrektheit und Bestand überprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vor.

(2) Jedes Mitglied ist zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe von 15,00 Euro verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 15. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.

(3) Neumitglieder die im Laufe eines Jahres Mitglied werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

## **§9 Auflösung**

(1) Der Club ist vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig, solange deren Zahl vier nicht unterschreitet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung des BVB-Fanclub Lippborg beschließen. Das Clubvermögen wird der einem sozialen Zweck zugeführt.

## **§10 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch unwidersprochene Hinnahme durch die Mehrheit der Mitglieder nach vorheriger Bekanntgabe beschlossen werden.

## **§11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand